



- Beschlusskammer 2 -

B e s c h l u s s

(vollständige und ungeschwärzte Fassung:
enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin und der Beigeladenen 1)

in dem V e r f a h r e n w e g e n

Entgeltgenehmigungsantrag für den Sprachtelefondienst; Optionsangebot „AktivPlus Light“

Az.: BK 2c 00/017

V e r f a h r e n s b e t e i l i g t e

1. **Deutsche Telekom AG,**
Friedrich-Ebert-Allee 140,
53113 Bonn,
- vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Ron Sommer (Vorsitzender), Josef Brauner, Detlev Buchal, Dr. Karl-Gerhard Eick, Jeffrey A. Hedberg, Dr. Rer. nat. Hagen Hultsch, Dr. Heinz Klinkhammer und Dipl.-Ing. Gerd Tenzer,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Thomas Mayen (Redeker Schön Dahs & Sellner) und Dr. Frank Schmidt (Deutsche Telekom AG);

2. **Mannesmann Arcor AG & Co.,**
Kölner Straße 5,
65760 Eschborn,
- vertreten durch die Mannesmann Arcor Verwaltungs-AG, diese vertreten durch den Vorstand, Dipl.-Ing. Harald Stöber (Vorsitzender), Dipl.-Wirtsch.-Ing. Elmar Hülsmann (Stellv. Vorsitzender), Dr. Michael Hann, Dr. Volker Ruloff und Karl-Heinz Sötje,

Beigeladene 1,

- Verfahrensbevollmächtigte: Margit Vansberg und Dr. Thomas Wandres (Mannesmann Arcor);

3. **VIAG Interkom GmbH & Co.,**
Frankfurter Ring 213,
- vertreten durch die VIAG Interkom Management GmbH München, diese vertreten durch die Ge-

80807 München,

schäftsführer Dipl.-Ing. Maximilian Ardelt, Werner G. Fraas, Joachim Preisig, Lowry Stanage und Hans-Burghardt Ziermann,

Beigeladene 2,

- Verfahrensbevollmächtigter:

Markus Haas (VIAG Interkom)

4. **Talkline GmbH**
Talkline-Platz 1

vertreten durch die Geschäftsführer Kim Frimer und Frank Schubert

25388 Elmshorn

Beigeladene 3,

- Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Benedikt Kindt (Piepenbrock & Schuster) und Raoul F. Sander (Talkline);

5. **tesion Kommunikationsdienste Südwest GmbH & Co. KG**
Kriegsbergstraße 11

vertreten durch die Geschäftsführer Stefan Niedermaier, Philipp Marquart und Thomas Rehberg

70174 Stuttgart

Beigeladene 4,

- Verfahrensbevollmächtigte:

Dr. Martin Geppert und Hans-Jürgen Peter;

6. **Prime Tec Deutschland GmbH**
Mainzer Landstraße 47

vertreten durch den Geschäftsführer Stewart W. King

60239 Frankfurt am Main

Beigeladene 5,

- Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Michael Esser-Wellie und Dr. Peter Rädler (Bruckhaus Westrick Heller Löber);

7. **MCI WorldCom Deutschland GmbH**
Frankfurt am Main

vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Hischer

Beigeladene 6,

- Verfahrensbevollmächtigter:

Salomon Grünberg (MCI WorldCom);

8. **Global Telesystems Netzwerk GmbH & Co KG**
August-Thyssen-Straße 1

vertreten durch die Global Telesystems Netzwerk Management GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Jürgen Hernichel, Johannes Theodor Janssen und Martin Rüther

40211 Düsseldorf

Beigeladene 7,

- Verfahrensbevollmächtigter: Dr. Donatus Kaufmann;

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post aufgrund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13.07.2000 in der Besetzung

| | |
|------------------------------|-------------------|
| Ltd. RD Dipl.-Ing. Kuhrmeyer | (Vorsitzender), |
| RR Busch | (Beisitzer 1) und |
| RD Funk | (Beisitzer 2), |

am 26.07.2000 entschieden:

Die Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Antragstellerin im Sprachtelefondienst für das neue Optionsangebot „AktivPlus Light“ werden befristet bis zum 28.02.2001 genehmigt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben (Az.: OWP 5-1) vom 26.05.2000 beantragt,

1. gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 und § 25 Abs. 1 TKG den Optionstarif „AktivPlus Light“ gemäß den als Anlage 1 beigefügten AGB „AktivPlus Light“ und der Preisliste „AktivPlus Light“ zum 01.08.2000 zu genehmigen.

Für den Fall, dass eine endgültige Genehmigung bis zum 14.07.2000 nicht erteilt werden kann, hat die Antragstellerin beantragt,

2. gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 und § 25 Abs. 1 TKG den Optionstarif „AktivPlus Light“ gemäß den als Anlage 1 beigefügten AGB „AktivPlus Light“ und der Preisliste „AktivPlus Light“ zum 01.08.2000 vorläufig zu genehmigen.

Das monatliche Überlassungsentgelt für das geplante neue Angebot soll sich auf netto 4.22 DM (brutto 4,90 DM) belaufen.

Die Entgelte für City- und Fernverbindungen entsprechen dabei denen des Optionsangebots AktivPlus. Der Preis für Cityverbindungen soll danach in der Hauptzeit Montags - Freitags 07.00 - 18.00 Uhr netto 5,17 Pf/Min (brutto 6 Pf/Min) und in der sonstigen Zeit netto 2,58 Pf/Min (brutto 3 Pf /Min) betragen.

Für Regional- und Deutschlandverbindungen ist ein Preis von netto 7,75 Pf/Min (brutto 9 Pf/Min) in der Hauptzeit Montags - Freitags von 9.00 - 18.00 Uhr und von netto 4,3 Pf/Min (brutto 5 Pf/Min) in den Nebenzeiten beabsichtigt..

Bei Auslandsverbindungen und Verbindungen in Mobilfunknetze erfolgt im Unterschied zu AktivPlus keine gesonderte Rabattierung

Die Antrag wurde am 14.06.2000 im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als Mitteilung Nr. 351/2000 veröffentlicht.

Zur Antragsbegründung hat die Antragstellerin im Wesentlichen folgendes vorgetragen:

Der Antrag erfolge unter ausdrücklichem Hinweis auf den Beschluss BK 2c 98/009 vom 26.08.1998 im Rahmen des vereinfachten Price-Cap-Verfahrens (Price-Cap-Light).

So sei der zugrunde liegende Optionstarif „AktivPlus“ am 18.06.1999 bereits einmal im Price-Cap-Light-Verfahren genehmigt worden (BK2-1 99/018). Die seinerzeit von der Beschlusskammer aufgestellten Kriterien seien erfüllt.

Die geplanten Änderungen seien auch genehmigungsfähig.

Ein Preishöhenmissbrauch komme nicht in Betracht, da das Angebot beim Kunden bei entsprechender Nachfrage zu Preissenkungen führe.

Ferner lägen auch keine wettbewerbswidrigen Abschläge im Sinne von § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG vor. Das beantragte Optionsangebot „AktivPlus Light“ sei unter Berücksichtigung der von der Beschlusskammer zugrundegelegten IC+25%-Regel genehmigungsfähig.

Im Übrigen steht die Antragstellerin weiterhin auf dem Standpunkt, dass die IC+25% Regel zur Feststellung einer missbräuchlichen Preissetzung nicht herangezogen werden könne.

Die im Optionstarif „AktivPlus Light“ angebotenen Preise lägen über den im offenen Call by Call schon heute am Markt offerierten Konditionen, so dass auch aus diesem Grund eine wettbewerbsbehindernde Wirkung auszuschließen sei. Die Antragstellerin folge hier nur erneut den allgemeinen Marktendenzen.

Das beantragte Optionsangebot stelle keine unzulässige Koppelung dar, da jede einzelne Dienstleistung, d.h. Anschluss und Sprachtelefondienst (Inland) weiterhin im Rahmen der Standard- oder anderer Optionstarife einzeln erhältlich seien. Ebenso gebe es weiterhin eine uneingeschränkte Call by Call-Möglichkeit. Der Vertragsabschluss werde auch nicht von der Abnahme weiterer Leistungen abhängig gemacht.

Zur vorgesehenen Mindestvertragslaufzeit von 3 Monaten hat die Antragstellerin ausgeführt, dass

diese auf dem der Antragstellerin entstehenden Aufnahme- und Abwicklungsaufwand beruhe. Dieser entstehe durch Kundenberatung, der speziellen Auftragsannahme- und Verarbeitungsprozedur sowie im Falle einer Kündigung oder Vertragsveränderung dem veränderten Abwicklungsvorgang. Für den Kunden stelle der Vertragsbestandteil der Mindestvertragslaufzeit zudem eine Art Schwelle dar, die zu einer intensiveren Auseinandersetzung mit dem Angebot auf der Basis des eigenen Telefonverhaltens führen könne. Die Mindestvertragslaufzeit bewirke auch keine unzulässige Bindung des Kunden. Bei einer wettbewerbsrechtlichen Bewertung der Aspekte Eingangshürde und Bindungswirkung stelle sich die Wirkung der Vertragslaufzeit als neutral dar.

Mit Schreiben vom 19.06.2000 hat die Beschlusskammer der Antragstellerin mitgeteilt, dass die von ihr beantragten Entgelte für Verbindungen im Tarifbereich Deutschland über 200 km bei Zugrundelegung der Interconnection-Entgelte für die Zuführung und Terminierung sowohl in dem hier anhängigen Genehmigungsverfahren als auch in den Genehmigungsverfahren BK 2c 00/016 („Änderung der Optionsangebote „AktivPlus“ und „XXL“) die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht decken. Dies betrifft aufgrund der durchschnittlich längeren Gesprächsdauer jedoch nur den Bereich ab 21.00 Uhr.

Die Antragstellerin hat sich hierzu im Rahmen eines Gesprächs mit Vertretern der Beschlusskammer am 23.06.2000 wie folgt geäußert:

Die Tarifstruktur des Optionsangebotes AktivPlus enthalte einen einheitlichen Tarif für Fernverbindungen. Dies entspreche den Gegebenheiten des Marktes und werde von fast allen Anbietern so gehandhabt.

Die IC-Tarifstruktur umfasse dagegen im Fernbereich 3 Tarifzonen. Diese Struktur werde von keinem der Wettbewerber nachgebildet.

Es könne und dürfe regulatorisch keine Symmetrie der Strukturen von Endkunden- und Vorleistungsentgelten herbeigeführt werden. Jeder Anbieter kalkuliere seine Produktkosten durch eine Gewichtung der von ihm bezogenen Vorleistungen.

Diese Logik müsse bei der Prüfung nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG entsprechend angewendet werden. Bei einer entsprechenden Gewichtung der Vorleistungskosten erfüllten daher auch die in dem Optionsangebot enthaltenen Fernverbindungsentgelte das IC+25% Kriterium

Ausgangspunkt der Prüfung seien im übrigen die relevante Dienstleistung und die relevante Kostensituation des regulierten Unternehmens und nicht die des Wettbewerbers.

Die Beigeladenen haben in ihren schriftlichen Stellungnahmen und in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.07.2000 erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit der vorgelegten Tarifänderungen geäußert.

Stellungnahme der Beigeladene 1 vom 10.07.2000:

Die Beigeladene 1 ist der Auffassung, dass die Genehmigung nach § 27 Abs. 3 2. Alt. TKG versagt werden müsse, da die beantragten Entgelte offenkundig den Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG nicht entsprechen.

So sei bereits nach der Spruchpraxis der Beschlusskammer („IC+25% Regel“) davon auszugehen, dass zumindest die beantragten Entgelte für Fernverbindungen kostenunterdeckend sei-

en. So lägen die beantragten Entgelte Montags bis Freitags zwischen 18.00 und 9.00 Uhr mit netto 7,75 Pf/Min unterhalb der Preisuntergrenze von 7,94 Pf/Min. Auch in der Off-Peak-Zeit lägen die Entgelte für Fernverbindungen mit 4,3 Pf/Min unter der Grenze von 4,9 Pf/Min.

Die relative Preisuntergrenze müsse nach Auffassung der Beigeladenen 1 so berechnet werden, dass auch ein effizienter Wettbewerber dem Endkunden ein vergleichbares Angebot unterbreiten kann.

In die Berechnung müssten daher auch die notwendigen Vorleistungskosten (Zuführung und Terminierung; Intra-Building) einfließen. Hinzu kämen die Kosten der Wettbewerbers für den Durchlauf zumindest einer Vermittlungsstelle, die marktüblichen Kosten für Forderungsausfälle (4,5%), Rechnungsstellung (2%) sowie Kosten für Vertrieb und Kundenbetreuung (20%).

Die danach ermittelten Kosten für Regional- und Fernverbindungen liegen mit 9,29 bzw. 10,75 Pf/Min zu Geschäftszeit, und 5,88 bzw. 7,01 Pf/Min in der Off-Peak-Zeit über den beantragten Entgelte. Ein effizient operierender Netzbetreiber könne diese Tarife nur durch Quersubventionierung aus den jeweiligen monatlichen Grundentgelten oder aus Entgelten für andere Leistungen finanzieren.

Stellungnahme der Beigeladenen 2 vom 11.07.2000:

Die Anwendung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens kommt nach Auffassung der Beigeladenen 2 vorliegend nicht in Betracht, da es sich weder um die Verlängerung des bestehenden Tarifs, noch um eine Tarifierfassung handele.

Aus Sicht der Beigeladenen 2 sollte die Beschlusskammer die Chance ergreifen und den AktivPlus-Tarif einer umfassenden Prüfung unterziehen, da der bisherige Tarife im vergangenen Jahr lediglich im vereinfachten Price-Cap-Verfahren genehmigt worden sei und Anlass zu einer Vielzahl von Beschwerden gegeben habe. In den vergangenen Verfahren habe die Beschlusskammer vor dem Problem gestanden, den im Verfahren BK 2-1 99/018 angewandten Prüfmaßstab nicht mehr im Rahmen des Optionstarifs AktivPlus korrigieren zu können. Dieses Problem bestünde bei dem neuen Tarif „AktivPlus Light“ nicht.

Auch die Anwendung von „IC+25%“ mache den Nachweis von Kostenunterlagen nicht entbehrlich.

Der Versuch der Antragstellerin, die beabsichtigten Preissenkung des Optionsangebots „AktivPlus Light“ mit einem Preisvergleich nicht marktbeherrschender Wettbewerber zu begründen, sei ungeeignet, um fehlende Kostennachweise zu ersetzen.

Die Beurteilung, ob der beantragte Tarif der „IC+25% Regel“ standhalte, hänge im übrigen maßgeblich von Prognosen über das künftige Nutzerverhalten ab.

In der am 13.07.2000 durchgeführten mündlichen Verhandlung haben die Verfahrensbeteiligten ihre Auffassungen nochmals ausführlich dargelegt und die Problempunkte umfassend diskutiert. Dabei wurde insbesondere auch auf die Frage einer sich aus den Bestimmungen zur Mindestvertragslaufzeit und zur Kündigung, sowie zur dauerhaften Voreinstellung auf die Antragstellerin als

Verbindungsnetzbetreiberin ergebenden Bindungswirkung eingegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung beruht auf §§ 24, 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 TKG.

1. Formelle Rechtmäßigkeit

- a) Die Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 66 i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 TKG sind erfüllt, denn es handelt sich um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach den Regelungen des Dritten Teils des TKG.
- b) Die Entscheidung erfolgt innerhalb der Frist des § 28 Abs. 2 TKG. Die Entscheidungsfrist wurde mit Schreiben vom 06.07.2000 um vier Wochen verlängert.
- c) Dem Bundeskartellamt wurde mit Schreiben vom 21.07.2000 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 82 Satz 3 TKG eingeräumt.

2. Sachentscheidungsvoraussetzungen

- a) Das vorgelegte Angebot unterliegt gemäß § 25 Abs. 1 TKG der Entgeltgenehmigungspflicht.

Es handelt sich insoweit um die Änderung von Optionsangeboten, welche Leistungselemente aus dem Bereich des Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG beinhalten, die in dieser Form bislang noch nicht genehmigt worden und dementsprechend bislang auch in keinem der bestehenden Price-Cap-Warenkörbe enthalten sind.

- b) Die Antragstellerin verfügt im Bereich des Angebots von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG über eine marktbeherrschende Stellung. Dabei kann die Marktabgrenzung letztlich dahingestellt bleiben, da die Antragstellerin auf Endkundenmärkten und Diensteanbietermärkten für Ortsverbindungen inkl. der Teilnehmeranschlüsse, Fern- und Auslandsverbindungen und einem Markt für Sprachtelefondienst insgesamt derzeit jeweils über eine marktbeherrschende Stellung im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB verfügt.

3. Verfahrensart

Gemäß § 27 Abs. 1 TKG genehmigt die Regulierungsbehörde Entgelte nach § 25 Abs. 1 TKG entweder im Einzelgenehmigungsverfahren auf der Grundlage der auf die einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung oder im Price-Cap-Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der vorgegebenen Maßgrößen für die durchschnittliche Änderungsrate der Entgelte für einen Korb zusammengefasster Dienstleistungen. Die Anwendung des Price-Cap-Genehmigungsverfahrens scheidet vorliegend jedoch deshalb aus, weil es sich bei den geplanten Optionstarif „AktivPlus Light“ um ein neues Angebote handelt, das im vorangegangenen Referenzzeitraum keine Umsätze erzielt hat. Ohne die Kenntnis der Referenzmengen und Referenzumsätze ist die im Rahmen des Price-Cap-Genehmigungsverfahrens

nach § 27 Abs. 2 S. 2 TKG erforderliche Prüfung der Einhaltung der vorgegebenen Maßgrößen nicht durchführbar. Daher sind im vorliegenden Fall die Vorschriften des Einzelgenehmigungsverfahrens nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG heranzuziehen. Allerdings ist dabei vorliegend auch die Geltung der Price-Cap-Regulierung im Bereich des Sprachtelefondienstes zu beachten.

Soweit die Antragstellerin die Behandlung ihres Antrags im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens entsprechend den Vorschriften über das Price-Cap-Genehmigungsverfahren reklamiert, ist hierzu folgendes anzumerken. Nach Auffassung der Beschlusskammer unterliegen Tarife und Tarifoptionen, die nicht in einem der bestehenden Warenkörbe erfasst sind, grundsätzlich der Einzelgenehmigung gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG. Insofern wird auf die Entscheidung BK 2c 99/050 vom 17.12.1999 verwiesen.

4. Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 TKG sind vorliegend erfüllt. Danach ist die Genehmigung nur dann zu versagen, wenn die neuen Angebote nicht den Maßstab des § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG einhalten, bzw. offenkundig den Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 TKG nicht entsprechen oder wenn sie mit dem TKG oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen.

- a) Ein Verstoß gegen die Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG scheidet vorliegend bezogen auf die in dem neuen Optionsangebot enthaltenen Entgelte für Sprachtelefondienstleistungen aus, da die beantragte Tarifmaßnahme ausschließlich Senkungen von bereits genehmigten Entgelten beinhaltet.
- b) Wie auch im parallel anhängigen Entgeltgenehmigungsverfahren BK 2c 00/016 (Änderung der Optionsangebote „AktivPlus“ und „XXL“) scheidet auch hier ein Verstoß gegen die Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 TKG aus.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin beinhaltet die beantragte Entgeltmaßnahme zwar, wenn auch nur im geringen Umfang, Abschläge. Der Berechnung der Antragstellerin liegt insoweit eine Durchschnittsbetrachtung zugrunde. Eine solche Durchschnittsbetrachtung widerspricht jedoch nach dem Verständnis der Beschlusskammer der vom TKG vorgegebenen dienstleistungsbezogenen Betrachtungsweise, nach der nicht auf das durchschnittliche Gesprächsverhalten eines Kunden, sondern vielmehr die dem Einzelgespräch zugrundeliegenden jeweiligen Kosten abzustellen.

Soweit von den Beigeladenen erneut gefordert wird, die Kosten der Wettbewerber als Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung heranzuziehen, ist dem nicht zu folgen. Insoweit kann, da sich bezüglich der Entscheidungspraxis der Beschlusskammer keine neuen Erkenntnisse ergeben haben, auf die Entscheidung BK 2-1 99/035 vom 16.02.2000 verwiesen werden.

Wendet man daher vorliegend bei der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung die „IC+25%“-Regel an, so ist festzustellen, dass die überwiegende Anzahl der in dem Optionsangebot enthaltenen Entgeltpositionen kostendeckend angeboten werden. Lediglich bei Fernverbindungen über 200 km kommt es in den Nebenzeiten (Montags bis Freitags zwischen 21 Uhr und 9.00 Uhr und an Wochenenden) zu einer Kostenunterdeckung von ca. 3,61 % oder 0,17 Pfennig pro Gesprächsminute und damit zu geringfügigen Ab-

schlägen. Ursache hierfür ist der Umstand, dass sich zwar im Vergleich zur Tarifzeit 18.00 Uhr - 21.00 Uhr die Vorleistungskosten nicht verändern, dass aber ab 21.00 Uhr von einer längeren durchschnittlichen Gesprächsdauer ausgegangen werden muss, was eine Verringerung des durchschnittlichen Verbindungsminutenpreises zur Folge hat.

Fraglich ist allerdings, ob angesichts der nur sehr geringen Kostenüberschreitung die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen beeinträchtigt werden. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die festgestellten, vom Umfang eher geringen Abschläge allein die Off-Peak-Zeit ab 21 Uhr und dort auch nur die Verbindungen über 200 km Entfernung betreffen. Die Wettbewerbsfähigkeit anderer Unternehmen dürfte durch die vorhandenen Abschläge wenn überhaupt, dann allenfalls marginal beeinträchtigt werden.

Selbst wenn man das Bestehen wettbewerbswidriger Abschläge im vorliegenden Fall bejahen würde, wären diese nach Überzeugung der Beschlusskammer hier ausnahmsweise sachlich gerechtfertigt. Dabei ist ausgehend von den Zielen und Zwecken des TKG eine Abwägung zwischen den berechtigten Interessen der Beteiligten erforderlich. Im vorliegenden Fall also zwischen den Interessen der Wettbewerber und dem öffentlichen Interesse an der Sicherstellung eines funktionsfähigen Wettbewerbs einerseits und den berechtigten Interesse des regulierten Unternehmens und der Nutzer andererseits abzuwägen. Angesichts des, wie bereits dargestellt, sehr geringen Umfangs der Abschläge sind jedoch keine Beeinträchtigungen der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen zu erwarten. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin im Falle einer Versagung entweder gezwungen wäre, in der Zeit von 21.00-09.00 Uhr ein höheres Entgelt zu erheben, als in der Zeit von 18.00-21.00 Uhr, was gegenüber dem Endkunden kaum vermittelbar wäre, oder sie müsste insgesamt von der geplanten Absenkung absehen. In beiden Varianten würde die auch dem regulierten Unternehmen grundsätzlich zuzugestehende unternehmerische Handlungsfreiheit unverhältnismäßig eingeschränkt und dem Interesse der Kunden nicht ausreichend Rechnung getragen.

Vor diesem Hintergrund überwiegt nach Auffassung der Beschlusskammer vorliegend das Interesse des regulierten Unternehmens und der Nutzer an der Durchführung der geplanten Entgeltmaßnahme das Interesse der Wettbewerber an einer möglichen Teilversagung des zur Genehmigung vorgelegten Entgelts.

- c) Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das in § 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG geregelte Diskriminierungsverbot liegen nicht vor.
- d) Schließlich ist auch ein Verstoß gegen sonstige Rechtsvorschriften nicht ersichtlich. Nach Überzeugung der Beschlusskammer ergeben sich insbesondere aus den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen „AktivPlus Light“ enthaltenen Regelungen zur Vertragslaufzeit und Kündigung (Ziff. 5) sowie der Verpflichtung zur dauerhaften Voreinstellung auf die Antragstellerin als Verbindungsnetzbetreiberin (Ziff. 2.1) keine wettbewerbswidrige Bindungswirkung.

Die vorgenannten Regelungen weisen zwar nach Auffassung der Beschlusskammer zweifelsohne eine Entgeltrelevanz auf, da insbesondere die Frage der Länge der Vertragsbindung bei der Ermittlung und Festlegung des „Kaufpreises bei kaufmännischer Betrachtung vernünftigerweise zu berücksichtigen ist. Die vertragliche Mindestlaufzeit von 3 Monaten bindet die Kunden jedoch nicht in unüblicher, unangemessener Weise an die Antragstellerin. Auch die Verpflichtung des Kunden, sich für die Dauer des Vertrages auf die Antragstellerin als Verbindungsnetzbetreiber voreinstellen zu lassen, stellt keine wettbewerbswidrige Rege-

lung dar. Insoweit ist einerseits zu berücksichtigen, dass eine dauerhafte Voreinstellung auf einen anderen Teilnehmernetzbetreibers für „AktivPlus Light“ in der Regel keinen Sinn machen dürfte, da sich sein monatliches Grundentgelt nur dann amortisieren kann, wenn er auch seine City- und Fernverbindungen von der Antragstellerin bezieht. Zum anderen verbleibt dem Kunden die Möglichkeit, Call-by-Call-Leistungen über andere Diensteanbieter auch weiterhin in Anspruch zu nehmen.

5. Befristung

Bei der Bemessung der Befristung der Genehmigung nach § 28 Abs. 3 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG war zu berücksichtigen, dass in den nächsten Monaten mit einer nicht unerhebliche Veränderung im Hinblick auf Zusammensetzung und Struktur der als Kostenmaßstab Zusammenschaltungsentgelte zu rechnen ist. Außerdem ist aufgrund der zu erwartenden erheblichen wettbewerbliche Relevanz des „AktivPlus Light“-Tarifs eine regelmäßige Überprüfung des Tarifs in zeitlich engen Abständen geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Kuhrmeyer
(Vorsitzender)

Busch
(Beisitzer)

Funk
(Beisitzer)